

§. 35.

Die Austrittserklärung eines in Disziplinaruntersuchung gezogenen Studierenden wird vor erfolgter Aufhebung derselben, vor erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe nicht angenommen.

Wer durch heimliches Entweichen der Untersuchung oder Strafe sich entzieht, wird unter Androhung des Ausschlusses öffentlich vorgeladen, und falls er nicht in dem anberaumten Termin erscheint, mit der angedrohten Strafe belegt.

§. 36.

Von den gegen Studierende verfügten, in §. 28 unter lit. e—g angeführten Strafen, sowie von den in Gemäßheit der §§. 37 und 38 verhängten Maßregeln wird durch den Verwaltungsbeamten der Anstalt den Eltern und Vormündern der Beteiligten unverweilt Nachricht gegeben werden.

II. Disziplinarmaßregeln.

§. 37.

Den Behörden der Anstalt steht es überdies zu, gegen Studierende, welche erhaltener Warnung ungeachtet durch beharrlichen Anfleiß oder Unordnung mit dem Zwecke des Besuchs der Anstalt sich in Widerspruch setzen und hiedurch auf die Mitstudierenden einen nachteiligen Einfluß üben, auch ohne daß zur Zeit eine einzelne strafbare Handlung gegen sie erwiesen ist, die zeitliche Entfernung von der Anstalt auf ein ganzes oder halbes Jahr zu verhängen.

§. 38.

Desgleichen können Studierende in Folge gemeiner, von den Gerichts- oder Polizeibehörden bereits abgerügter Vergehen von der Disziplinarbehörde besonders verwarnt, mit dem Ausschuß bedroht oder wirklich — in schweren Fällen für immer — belegt werden. Insbesondere kommt der Ausschuß alsdann in